Landtag von Sachsen-Anhalt

Drucksache 7/4764
20.08.2019

# Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Thomas Keindorf (CDU)

## Pilotprojekt Fassadenbegrünung von Wohngebäuden

Kleine Anfrage - **KA 7/2789**

### Vorbemerkung des Fragestellenden:

Die Fassadenbegrünung von Wohngebäuden stellt ein wirksames Instrument für eine nachhaltige, ökonomisch und ökologisch hochwertige Quartiersentwicklung in dicht besiedelten Städten dar. Mit der Aufwertung und Schaffung von Naturräumen in stark versiegelten Stadtteilen wird die Wohn- und Lebensqualität verbessert.

### Antwort der Landesregierung
### erstellt vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

**1. Welche Vorteile für urbanes Wohnen sieht die Landesregierung bei der horizontalen und vertikalen Begrünung von Fassaden an mehrgeschossigen Wohngebäuden?**

Urbanes Grün hat vielfältige Bedeutungen und Funktionen für das Wohnen und Leben in der Stadt: soziale, gesundheitliche, klimatische, ökologische sowie ökonomische. Insgesamt leistet grüne Infrastruktur einen zentralen Beitrag für die Sicherung und Verbesserung der Lebens- und Aufenthaltsqualität in den Städten und Erhöhung der Artenvielfalt als Lebensraum für Fauna und Flora.

**2. In welcher Höhe und zu welchen Bedingungen fördert das Land aktuell Maßnahmen zur Fassadenbegrünung?**

**3. Kann sich die Landesregierung die Förderung, Entwicklung und zeitnahe Umsetzung eines Pilotprojektes zur systematischen Fassadenbegrünung in einem Stadtteil grundsätzlich vorstellen?**

(Ausgegeben am 20.08.2019)

**4. Wenn ja, inwieweit sieht die Landesregierung den Stadtteil „Waldstadt Silberhöhe“ in Halle, auch vor dem Hintergrund bestehender Projektpartner vor Ort, als geeignetes Fördergebiet an?**

Die Fragen 2, 3 und 4 werden im Hinblick auf die Möglichkeiten der Städtebauförderung zusammenhängend beantwortet.

Stadtentwicklung, Stadtplanung und Städtebau sind kommunale Selbstverwaltungsaufgaben. Es liegt in der Verantwortung der Städte, ihre städtebauliche Entwicklung im Rahmen der jeweils aktuellen als auch zukünftigen Anforderungen in baulicher, gestalterischer und entwicklungsbezogener Hinsicht zu bestimmen. So gehört die Finanzierung städtebaulicher Maßnahmen einschließlich ihrer Vorbereitung und Durchführung zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde. Die finanzielle Unterstützung eines Pilotprojekts zur systematischen Fassadenbegrünung obläge zunächst einer Entscheidung der Stadt Halle.

Der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln ist unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich möglich. Bund und Land unterstützen die städtebauliche Erneuerung in den Städten und Gemeinden mit Investitionen in die Infrastruktur auf der Grundlage verschiedener Städtebauförderungsprogramme. Die Finanzierung der Planung, der Herstellung, des Umbaus und der Gestaltung von Stadtgrün sowie von Entsiegelungsmaßnahmen ist in allen bisherigen Programmen der Städtebauförderung möglich. Im Mittelpunkt steht die städtebauliche Förderung des urbanen Grüns und der grünen Infrastruktur in Quartieren. Das können Maßnahmen zur Aufwertung und Qualifizierung des öffentlichen Raums, des Wohnumfelds und von Grün- und Freiflächen sowie zur Begrünung von Gebäuden sein.

Die Bereitstellung der Finanzhilfen erfolgt auf der Grundlage einer jährlichen „Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung“ des Bundes mit den Ländern. Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen nach Maßgabe der Städtebauförderungsrichtlinien. Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind Städte und Gemeinden.

Gegenstand der Förderung sind städtebauliche Gesamtmaßnahmen in räumlich abgegrenzten Fördergebieten, die in der Gesamtverantwortung der Gemeinde durchgeführt werden. Einzelmaßnahmen werden als Bestandteil einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme gefördert. Städtebauliche Gesamtmaßnahmen grenzen sich von Einzelplanungen und Einzelvorhaben dadurch ab, dass sie - bezogen auf ein Gebiet - ein planmäßiges und aufeinander abgestimmtes Vorgehen erfordern und insbesondere auf die Durchsetzung einer bestimmten städtebaulichen Konzeption abzielen. Fördervoraussetzung ist daher ein Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK). Es dient als konzeptionelle Grundlage für die räumliche Abgrenzung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme (Fördergebiet).

Mit dem Jahr 2019 laufen die derzeitigen Regelungen bezüglich der Bund-Länder Finanzbeziehungen zur Städtebauförderung aus (Solidarpakt II, Korb II). Die Städtebauförderung wird auch nach dem Jahr 2019 fortgeführt und weiterentwickelt.

Hierzu finden Bund-Länder Gespräche statt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand zeichnet sich ab, dass Stadtgrün ein wichtiger Baustein innerhalb der künftigen Programmstruktur bleiben wird.